

werden, daß die sozialistische Gesellschaft nicht nur ein undiszipliniertes Verhalten eines Bürgers in der Öffentlichkeit tadelt und verurteilt, sondern ein solches Verhalten auch im Strafvollzug nicht duldet.

Die Erziehungserfolge des Strafvollzuges dürfen aber nach der Haftentlassung des Rechtsbrechers nicht dadurch beseitigt werden, daß der Umerziehungsprozeß dann eine Unterbrechung erfährt. Die Umerziehung eines Rechtsbrechers ist ein Prozeß, angefangen vom Ermittlungsverfahren bis zur Haftentlassung und Wiedereingliederung in den Produktionsprozeß, in das gesellschaftliche Leben. Die Wiedereingliederung des Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben darf von den zuständigen Organen nicht schematisch als Zuweisung einer Arbeitsstelle aufgefaßt werden. Hierbei ist ein enges Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und der Deutschen Volkspolizei erforderlich. Bestand während des Strafvollzuges Kontakt mit der ehemaligen Arbeitsstelle, Brigade usw., dann wird die Wiedereingliederung des Strafgefangenen erleichtert. Der Umerziehungs-

prozeß des Rechtsbrechers während des Strafverfahrens und des Vollzuges der Freiheitsstrafe wird nicht unterbrochen, er erhält durch die fortlaufende Einflußnahme des Kollektivs einen kontinuierlichen und stetigen Charakter.

Die Kriminalität kann nicht allein durch die staatlichen Organe bekämpft werden. Dazu ist die Hilfe der gesamten Gesellschaft erforderlich. Deshalb ist der vom Strafvollzug beschrittene Weg, die Öffentlichkeit in seine Erziehungsarbeit einzubeziehen, richtig. Diese Entwicklung sollte auch in einem zukünftigen Gesetzeswerk über den Strafvollzug ihren gesetzlichen Niederschlag finden. Der Vorschlag in der These 3 zum Strafsystem im Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs\* ist inhaltlich zu begrüßen. Er müßte m. E. aber zweckmäßiger in dem Gesetzeswerk über den Strafvollzug enthalten sein.

*Hauptmann der Volkspolizei  
MANFRED SCHLOSSER,  
Zentrale Lehranstalt für Strafvollzug*

\* „Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen demokratischen Republik“, Berlin 1961, S. 8.

## Erfahrungen bei der Praktikantenausbildung

Im Laufe unserer Ausbildung als Praktikanten beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden hat es eine Reihe von Methoden der Betreuung gegeben, die mit unterschiedlichem Erfolg angewandt wurden.

Zu Beginn unseres Praktikums wurde jedem Praktikanten ein „Pate“ von der Bezirksdienststelle zugeordnet. Die „Paten“ kümmerten sich aber — mit wenigen Ausnahmen — fast gar nicht um die Praktikanten. Deshalb wurde später festgelegt, daß sich die Instruktoren der Bezirksstaatsanwaltschaft bei ihren Einsätzen im Kreis intensiv mit den Problemen der Praktikanten beschäftigen sollten. Diese Art der Betreuung wird auch gegenwärtig noch praktiziert. Leider gibt es einige Instruktoren, die sich für die Praktikanten wenig interessieren, insbesondere wenn diese zur Zeit des Instrukteureinsatzes gerade nicht in der Dienststelle der Staatsanwaltschaft tätig sind.

Von allen bisherigen Betreuungsmethoden bewährte sich in unserem Bezirk am besten der vierteljährliche Erfahrungsaustausch der Praktikanten. Aber auch hier konnte das Ergebnis bisher nicht immer voll befriedigen, da nicht alle Probleme, die sich in der Ausbildung der Praktikanten ergaben, behandelt werden konnten. Wertvolle Erfahrungen und kritische Hinweise wurden deshalb nur ungenügend für die künftige Praktikantenausbildung ausgewertet.

Eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Praktikantenzusammenkünfte ist die Teilnahme sowohl des Bezirksstaatsanwalts als auch der Kreisstaatsanwälte, denen die Ausbildung der betreffenden Praktikanten übertragen ist.

Auf einer der letzten Zusammenkünfte der Praktikanten des Bezirks Dresden wurde auf Vorschlag des Staatsanwalts des Kreises Bautzen ein Praktikantenaktiv gebildet. Dieses Aktiv bereitet künftig den vierteljährlichen Erfahrungsaustausch der Praktikanten vor. Zu diesem Zweck werden die Erfahrungen jedes einzelnen Praktikanten ausgewertet; sie werden vom Aktiv zusammengefaßt, mit Schlußfolgerungen versehen und dann auf der Tagung vorgetragen.

Voraussetzung für eine gute Arbeit des Aktivs ist, daß seine Mitglieder in enger Verbindung zu den übrigen Praktikanten stehen. Durch den ständigen Gedankenaustausch der Praktikanten soll ein gleichmäßig hohes Ausbildungsniveau in allen Kreisen erreicht werden.

Eine weitere Aufgabe des Aktivs wird es sein, die gesammelten Erfahrungen den Praktikanten anderer Bezirke sowie auch den gesellschaftlichen Institutionen, bei denen die Praktikanten dem Plan entsprechend arbeiten werden, zu vermitteln. Dies kann sowohl in der juristischen Fachpresse als auch in der Presse

der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen geschehen.

Das Praktikantenaktiv des Bezirks Dresden hat auf seiner letzten Beratung die Erfahrungen ausgewertet, die die Praktikanten während ihres Einsatzes beim FDGB sammeln konnten. Speziell in diesem Ausbildungsabschnitt traten einige Mängel auf.

Unseres Erachtens ist es nicht immer zweckmäßig, dem Muster-Ausbildungsplan des Generalstaatsanwalts starr zu folgen. Wenn der Einsatz bei einer gesellschaftlichen Organisation z. B. gerade zu einem Zeitpunkt beginnt, in dem diese mitten in der Vorbereitung von Wahlen oder Delegiertenkonferenzen steht, ist die Gefahr sehr groß, daß der Praktikant bei seiner Einarbeitung auf sich allein gestellt ist. Nicht immer wird es ihm möglich sein, sofort eigenverantwortliche Aufgaben zu übernehmen. Oft wird er dann als willkommene technische Kraft oder aber als zusätzliche Belastung für die betreffende Dienststelle betrachtet.

Es kommt in erster Linie darauf an, bereits vor Beginn dieses Ausbildungsabschnittes bei den Mitarbeitern des FDGB Klarheit über die Bedeutung der Praktikantenausbildung zu schaffen. Auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages, der von dem Staatsanwalt des Kreises, dem Praktikanten und dem Vorsitzenden des FDGB-Kreisvorstandes unterzeichnet wird, sollte ein Ausbildungsplan aufgestellt werden. Hierin sollte festgelegt werden, womit der Praktikant sich in welchem Zeitabschnitt beschäftigt, von wem er angeleitet wird und auf welche Weise die ständige Auswertung seiner Arbeit erfolgt.

Wir schlagen vor, daß das Büro des Kreisvorstandes des FDGB eines seiner Mitglieder für die spezielle Betreuung des Praktikanten verantwortlich macht. Dies erweist sich vor allen Dingen für die Zeit der Einarbeitung des Praktikanten als günstig, da der Vorsitzende selbst wegen der Fiillo seiner Aufgaben sich nicht immer den Einzelfragen der täglichen Arbeit des Praktikanten widmen kann.

Weiterhin schlagen wir vor, daß sich das Büro des Kreisvorstandes während der Praktikatsmonate mindestens zweimal gemeinsam mit dem Praktikanten über dessen Arbeitsergebnisse berät.

Für den Verlauf der Ausbildung beim FDGB kann es natürlich kein Schema geben. Wir wollen aber einen Plan zur Diskussion stellen, dem die Erfahrungen aller Staatsanwaltspraktikanten im Bezirk Dresden zugrunde liegen.